

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1925

Ausgegeben am 16. Dezember 1925

25. Stück

Inhalt: 48. Wiener Unvereinbarkeitsgesetz.

49. Vereinfachung der Meldepflicht der Hitzsträfte im Apothekenbetriebe.

## 48.

Gesetz vom 27. November 1925 über das Verfahren hinsichtlich der Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung der Mitglieder des Wiener Stadtsenates und der Mitglieder des Wiener Gemeinderates als Landtages in der Privatwirtschaft (Wiener Unvereinbarkeitsgesetz).

Der Wiener Gemeinderat als Landtag hat beschlossen:

### § 1.

Die Mitglieder des Wiener Gemeinderates, die eine der im § 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 294 (Unvereinbarkeitsgesetz), bezeichneten Stellen bekleiden, haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in den Gemeinderat, und wenn die Bestellung erst nach erfolgter Wahl geschah, innerhalb eines Monats nach der Bestellung dem Präsidenten des Gemeinderates als Landtages unter Angabe der Bezüge hiervon die Anzeige zu erstatten.

### § 2.

(1) Die Vorberatung über die Zulässigkeit der Beteiligung obliegt einem aus neun Mitgliedern bestehenden Unvereinbarkeitsausschuß, der vom Gemeinderat als Landtag aus seiner Mitte auf die Dauer seiner Wahlperiode unter angemessener Anwendung der Bestimmungen des § 36 der Gemeindewahlordnung gewählt wird.

(2) Für die Beschlussfassung des Unvereinbarkeitsausschusses gilt die Bestimmung des § 3, Absatz 2.

### § 3.

(1) Über die Zulässigkeit der Beteiligung von Mitgliedern des Gemeinderates an einem der im § 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 294, aufgezählten Unternehmen entscheidet der Gemeinderat als Landtag mit Beschluss.

(2) Bei Stimmengleichheit, oder wenn sich die Vertreter der Partei, der das betreffende Mitglied des Gemeinderates angehört, in ihrer Mehrheit gegen die Zulässigkeit der Beteiligung aussprechen, ist die Beteiligung unzulässig.

(3) Eine Beschlussfassung des Gemeinderates als Landtages nach Absatz 1 und eine Vorberatung durch den Unvereinbarkeitsausschuß nach § 2 ent-

fallen, wenn die Entscheidung in das Unternehmen vom Gemeinderat selbst vorgenommen wurde.

### § 4.

Der Gemeinderat als Landtag hat innerhalb dreier Monate Beschluss zu fassen. Lautet der Beschluss dahin, daß eine im § 1 erwähnte Beteiligung mit der Ausübung des Mandates nicht vereinbar ist, so hat der Präsident den Betroffenen hiervon zu verständigen und ihn aufzufordern, ihm innerhalb Monatsfrist nachzuweisen, daß er dem Beschluss entsprochen hat. Der Präsident hat nach Ablauf dieser Frist dem Gemeinderat als Landtag Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist ohne Debatte dem Unvereinbarkeitsausschuß zuzuwenden.

### § 5.

(1) Dem Unvereinbarkeitsausschuß obliegt auch die Vorberatung für die Genehmigung des Gemeinderates als Landtages zur Betätigung der Mitglieder des Stadtsenates gemäß § 3, Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 294. Bei der Beschlussfassung ist die Bestimmung des § 3, Absatz 2 sinngemäß anzuwenden.

(2) Eine Genehmigung des Gemeinderates als Landtages und eine Vorberatung durch den Unvereinbarkeitsausschuß entfallen, wenn die Entscheidung in das Unternehmen vom Gemeinderat selbst vorgenommen wurde.

### § 6.

(1) Die Zustimmung des Gemeinderates als Landtages gemäß § 3 oder seine Genehmigung gemäß § 5 gelten ohne Beschlussfassung und ohne Vorberatung durch den Unvereinbarkeitsausschuß kraft Gesetzes als erteilt, wenn es sich um Unternehmen handelt, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist, und die Entscheidung vom Bürgermeister verfügt wurde.

(2) Eine Beteiligung der Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einem Unternehmen liegt dann vor, wenn sie bei einer Aktiengesellschaft im Besitze von mehr als der Hälfte des Gesellschaftskapitals ist, wenn bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ihr Geschäftsanteil mehr als 50 Prozent oder ihre Stammeinlagen mehr als die Hälfte des Stammkapitals betragen, wenn sie bei einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt mehr als 50 Prozent des Anstaltskapitals besitzt oder wenn sie an einer Versicherungs-

anstalt auf Gegenseitigkeit mit mehr als 50 Prozent des Gründungsfonds oder der gemeinsamen Haftung beteiligt ist.

## § 7.

(1) Wenn ein Mitglied des Stadtsenates oder ein Mitglied des Gemeinderates entgegen den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 294, oder dieses Gesetzes eine der im § 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 294, bezeichneten Stellen innehat sowie wenn nach Absatz 2 festgestellt wurde, daß eine Handlungsweise unter § 7 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 294, fällt, kann der Gemeinderat als Landtag beim Verfassungsgerichtshof den Antrag stellen, auf Verlust des Mandates zu erkennen. Die Vorberatung hierüber obliegt dem Unvereinbarkeitsausschuß.

(2) Ob bestimmte Tatsachen unter die Bestimmung des § 7 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 294, fallen, hat der Unvereinbarkeitsausschuß zu untersuchen. Bei der Beschlußfassung ist die Bestimmung des § 3, Absatz 2 sinngemäß anzuwenden. Fällt der Beschluß zumungunsten des Betroffenen aus, so kann in derselben Sitzung auch über den Antrag bezüglich des Mandatsverlustes beraten und beschloffen werden.

(3) Dem Betroffenen sind in jedem Falle vor der Antragstellung die gegen ihn vorgebrachten Tatsachen mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 8.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Die im § 1 vorgesehene Anzeige ist von den derzeitigen Mitgliedern des Gemeinderates innerhalb zweier Wochen vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes zu erstatten.

Der Bürgermeister  
als Landeshauptmann:  
Seitz

Der Magistratsdirektor  
als Landesamtsdirektor:  
Hartl

## 49.

**Verordnung des Bürgermeisters als Landeshauptmannes vom 18. November 1925, M. Abt. 13/7703, betreffend die Vereinfachung der Meldepflicht der Hilfskräfte im Apothekenbetriebe.**

Zur Vereinfachung der nach Artikel XIII der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 28. Juli 1925, B. G. Bl. Nr. 259, vorgeschriebenen Meldepflicht wird auf Grund des Artikels XIII, Absatz 7 dieser Ministerialverordnung verfügt:

Die Wiener Apotheker (verantwortlichen Leiter) sowie die in Wiener Apotheken angestellten Adjunkten und Assistenten werden von der ihnen nach Artikel XIII, Absatz 1 und 5 der obigen Ministerialverordnung obliegenden Meldepflicht gegenüber der politischen Behörde für den Fall entbunden, als der Dienstwechsel zwischen zwei Wiener Apotheken erfolgt.

Gleichzeitig werden das Wiener Apothekershauptgremium und der Ausschuß der konditionierenden Pharmazenten in Wien angewiesen, alle im Laufe eines Monats durch Dienstwechsel von Adjunkten und Assistenten zwischen zwei Wiener Apotheken sich ergebenden Veränderungen bis zum 10. des nächstfolgenden Monats der Magistratsabteilung 12 mittels Ausweises anzuzeigen.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister als Landeshauptmann:

Seitz